



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • 11030
Berlin

Oberfinanzdirektionen
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Einr. 27. JUNI 2000
Az.:
Anl.:

(0 30) Datum
20 08 - 70 00 22. Juni 2000
Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

BS 11 - O 1095 - 524

Frau Helopri z.K. *[Signature]*

evtl. v. 30.06.
Sf 28
Ø K, I, II, III, IV, V
752, 753 7. K.

Fortbestand gesetzlicher Regelungen bzw. tarifvertraglicher und öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (Tariftreueerklärung) im Zusammenhang mit der Beurteilung der Eignung von Unternehmen über den 30. Juni 2000 hinaus

Nach Art. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG) vom 26. August 1998 (BGBl 1998 Teil I Nr. 59 S 2512 – 2520) verlieren bei Vergaben, die die EG-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, alle anderen oder weitergehenden Eignungsanforderungen die über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hinausgehen, zum 30. Juni 2000 ihre Gültigkeit, sofern nicht durch Bundes- oder Landesgesetz anderes bestimmt wird.

Für den Bereich des Bundeshochbaus folgt daraus:

1. Die Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) (Nr. 404 in Teil IV des Vergabehandbuchs) gilt unverändert fort, da sich die Bevorzugtentatbestände auf Bundesgesetze (Gesetz über Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Bundesentschädigungsgesetz, Schwerbehindertengesetz) gründen. Da es sich dabei um

Bundesgesetze handelt, auf deren Grundlage bestimmte Personen oder Personengruppen bei der Auftragsvergabe präferiert werden, ist die Richtlinie bei der Auftragsvergabe auch künftig uneingeschränkt anzuwenden und es kann die Frage außer Acht bleiben, ob es sich bei den Regelungen um andere oder weitergehende Anforderungen im Sinne des Vergaberechtsänderungsgesetzes handelt oder nicht.

2. Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Baumaßnahmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie Auftragnehmer und Subunternehmer (Erlass B I 2 – 0 1082 – 102/31 vom 7. Juli 1997)

Die vom Auftragnehmer vor Vertragsabschluss zu unterzeichnende Vereinbarung dient während der Vertragsanbahnung als Präzisierung des Vergabekriteriums „Zuverlässigkeit“, ist zugleich Vertragsgrundlage bei der Ausführung der Leistungen und stellt keine anderen oder weitergehenden Anforderungen im Sinne des Vergaberechtsänderungsgesetzes hinsichtlich der Eignung der Unternehmen. Sie ist auch über den 30. Juni 2000 hinaus anzuwenden.

3. Der Erlass B I 2 – 0 1082 – 102/30 vom 18. September 1997 nach dem bei gleichwertigen Angeboten Unternehmen den Zuschlag erhalten, die Ausbildungsplätze bereitstellen, wird von Art. 3 Nr. 5 des Vergaberechtsänderungsgesetzes nicht berührt, da er nur bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte gilt.

Im Auftrag

Prof. Dr. Krautzberger



Beglaubigt:

Krautzberger
Angestellte